

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

No. 13.

Dienstag, den 29. Januar.

1901.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausstellung der Nachfahrarten.
Unter Ausbedung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1900 über die Ausstellung der Nachfahrarten für das Kalenderjahr 1901 wird unter Bezugnahme auf den § 13 der in der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 20 der königlichen Regierung zu Wiesbaden (ausgegeben Donnerstag, den 27. September 1900) enthaltenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrplänen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 11. September 1900, hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

- 1) Die Ausstellung der Nachfahrarten erfolgt vom 1. Februar d. J. ab an allen Wochentagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2-6 Uhr Nachmittags in dem Bureau desjenigen Polizeireviers, in welchem der darum Nachsuchende wohnt.
- 2) Die Ausstellung kann mündlich oder auch schriftlich mittels Postkarte oder Brief unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens, des Standes, der Wohnung (Straße, Hausnummer) und des Geburtsjahres bei dem betreffenden Polizeirevier beantragt werden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Behufs Zurückziehung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Bewährungsdienstes zum einjährig-freiwilligen Dienst sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1881 geboren sind, bei der Kriegskommission hierseits, Friedrichstraße No. 31, Zimmer No. 2, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechnungsdienst zum einjährig-freiwilligen Dienst vorzulegen.

Bekanntmachung dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Wehrordnung eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Kriegskommission Wiesbaden-Stadt.
A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. September 1897 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 148 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Magistrats nachstehende mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft tretende Polizei-Verordnung erlassen:

Die an der Nordseite der Dogheimstraße angrenzenden Grundstücke in den Distrikten „Unterhörsborn“ und „Hollerborn“ 1. und 2. Wannen scheiden aus dem in § 51 der Polizeiverordnung vom 18. November 1896 unter A bezeichneten Bezirk aus. Auf dieses Gelände finden die §§ 52, 53 und 54 der genannten Polizei-Verordnung keine Anwendung und wird für dasselbe die geschlossene Bauweise bestimmt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1900.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

— § 62. —

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten, sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten zu gelegenen Türen, Fenstern und Balkonen ist das Anhängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Aushängen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Aufschmelzung bei öffentlichen Restaurationsanstalten.

2. Das Ausklopfen von Zimmerteppichen und Käufern ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 9-12 Uhr Vormittags gestattet. Zimmerteppiche und Käufern, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder geklopft werden.

Die vorstehende Bestimmung bringe ich hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 5. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vermögensgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit dem Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 2 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftsfloz, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfahrungsjahr für 1901 betr.
Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle demnach sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1881 ausschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reichs sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
- c) sich zwar gemeldet, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch angefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhaus, Zimmer No. 5, anzumelden, und zwar:

I. Die 1879 und früher geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Mittwoch, den 16. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Donnerstag, den 17. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

II. Die 1880 geborenen Militärpflichtigen

Freitag, den 18. Januar cr., mit den Buchstaben A bis einschl. G.

Samstag, den 19. Januar cr., mit den Buchstaben H bis einschl. O.

Montag, den 21. Januar cr., mit den Buchstaben P bis einschl. Z.

III. Die 1881 geborenen Militärpflichtigen

Dienstag, den 22. Januar cr., mit den Buchstaben B, D, F, H, J, L, N, P, R, T, V, X, Z.

Mittwoch, den 23. Januar cr., mit den Buchstaben A, C, E, G, I, K, M, O, Q, S, U, W, Y, Z.

Donnerstag, den 24. Januar cr., mit den Buchstaben F, G, J, I, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z.

Freitag, den 25. Januar cr., mit dem Buchstaben H.

Samstag, den 26. Januar cr., mit dem Buchstaben K.

Montag, den 29. Januar cr., mit den Buchstaben L, M, N, O, P, Q, R, T, V, X, Y, Z.

Mittwoch, den 30. Januar cr., mit dem Buchstaben S.

Donnerstag, den 31. Januar cr., mit den Buchstaben U, V, W, X, Y, Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsort und die zurückgehenden Militärpflichtigen ihre Leistungsheime vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsheime werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsheimes für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u.) haben die Eltern, Vormünder, Väter, Bräuer oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftspräsidenten, Handlungsdiener, Handwerkergehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Jünglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier ordnungsgemäß zu melden und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsheimes zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungsheimes zum Seekreuzmann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückziehung von der Anmeldung bei dem Civilvorsitzenden der Kriegskommission, Herrn Polizei-Präsidenten Prinzen von Ratibor hier, zu beantragen und sind abdem von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in der oben angegebenen Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückziehung vom Militärdienst beantragen, haben die beschriebenen Anträge bis zum 15. Februar cr. bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 4. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Thierarzt gesucht.

Bei der hiesigen Stadt, Schlachthaus- und Viehhofverwaltung soll alsbald ein zweiter Thierarzt angestellt werden. Das Stellen-Einkommen beträgt 2700 Mk., freigelegt jährlich um 100 Mk., bis 3000 Mk. und weiter alle 2 Jahre um 150 Mk. bis 4650 Mk. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung. Personalauswahlung kann nach Ablauf einiger Jahre gesichert werden. Berücksichtigung finden nur solche Bewerber, welche eine abgeschlossene thierärztliche Ausbildung besitzen und sich bereits in anderer Schlachthausverwaltung, hauptsächlich in Ausbildung des Fleischbeobachters, bewährt haben. Nebenbeschäftigung ist nicht gestattet. Bewerbungen sind unter Beifügung von Befähigungs-Nachweisen und Zeugnissen bis zum 1. Februar d. J. bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 2. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Ortsstatut.

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der hiesigen Gewerbetreibenden und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden Nachfolgendes festgelegt:

§ 1.

Alle im gebachten Bezirke sich regelrecht aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gezellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hiesig errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

§ 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu dem für sie bestimmten Unterrichtsstande rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil veräumen.

2) Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gewaschen und in reinlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliche Betragen stören und die Schulentfaltung und Lehrmittel nicht verzerren oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Böswillens zu enthalten.

Zusammenfassungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage, nachdem sie ihn an der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Lehrlinge, Gezellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht

ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule verläßt, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897.
Der Magistrat. v. Jöbel.

Bekanntmachung durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J. No. B. N. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Geltung gesetzt. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken.
Wiesbaden, den 2. Oktober 1900.
Der Magistrat.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreut sich seit der Zustimmung und werththätigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, in dem sie uns die Mittel zukommen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Saftegrüß-Suppe und Brod geben lassen zu können.

In vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 516 von den Herren Lehrern ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 38,800.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Lehrern und Lehrern gebrütet wird, welche gütlicher Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß geneigt, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armendeputation:

Herr Stadtrath Justizrath Dr. Vergas, Ruffenstraße 20,

Herr Stadtvorordneter Dr. med. Guntz, Kleine Burgstraße 2,

Herr Stadtvorordneter Arell, Dogheimstraße 18,

Herr Stadtvorordneter Arell, Dogheimstraße 18,

Herr Stadtvorordneter Löw, Webergasse 48,

Herr Stadtvorordneter Margerie, Kaiser-Friedrich-Straße 106,

Herr Stadtvorordneter Reichwein, Dogheimstraße 19,

Herr Stadtvorordneter Jostinger, Schwalbacherstraße 2,

Herr Stadtvorordneter Berger, Maurgasse 21,

Herr Stadtvorordneter Mumm, Seelgasse 18,

Herr Stadtvorordneter G. Müller, Feldstraße 22,

Herr Stadtvorordneter G. Hoffmann, Schrippsbergstraße 43,

Herr Stadtvorordneter Diehl, Emmerstraße 73,

sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus, Zimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathhaus, Zimmer No. 15.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütlich bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgasse 1; Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,

Herr Kaufmann Emil Hees jr., Inhaber der Firma Carl Oskar Nachfolger, Große Burgstraße 18,

Herr Kaufmann H. Mollath, Nibelberg 14,

Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ecke Rheingasse und Kirchgasse,

Herr Kaufmann W. H. Unverzagt, Langgasse 20,

Herr Buchbinder Adolf Wilhelm, Inhaber der Firma Hermann Schellenberg'schen Buchhandlung, Oranienstr. 1 (Weg der Rheinstr.).

Wiesbaden, den 18. Oktober 1900.

Namens der städtischen Armendeputation:
Mangold, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines städtischen Schularztes ist zum 1. April cr. zu besetzen.

Das Gehalt beträgt jährlich 600 Mk. Bewerbungen sind bis zum 1. Februar cr. einzureichen.

Die Anstellungsbedingungen können im Rathhaus, Zimmer 23, eingesehen werden.
Wiesbaden, den 7. Januar 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Mangold.

Bekanntmachung.

Der Simmenthaler-Auktionsstand am Kochbrunnen soll neu verpackt werden.

Schriftliche Angebote sind spätestens bis Samstag, den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr, der städtischen Kurverwaltung einzureichen.

Die Bedingungen liegen auf dem Bureau derselben zur Einsicht auf.
Wiesbaden, den 25. Januar 1901.
Städtische Kurverwaltung.
von Edmeyer, Kurdirector.

